

Satzung der Landesforstanstalt

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Kurzbezeichnung
- § 2 Leitlinien und Ziele der Landesforstanstalt
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufbau und innere Organisation
- § 9 Geschäftsverteilung
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Finanzcontrolling
- § 11 Wappen und Dienstsiegel
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund der §§ 5 und 8 Abs. 3 Satz 1 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) hat der Verwaltungsrat der Landesforstanstalt am 26. Februar 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Kurzbezeichnung

Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesforstverwaltung durch das Landesforstanstaltserichtungsgesetz errichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat ihren Sitz in Malchin. Sie verwendet die Kurzbezeichnung Landesforstanstalt (LFoA).

§ 2

Leitlinien und Ziele der Landesforstanstalt

(1) Die Organe der Landesforstanstalt sind dem Prinzip der Nachhaltigkeit und den Zwecken des Landeswaldgesetzes sowie dem Gedanken des Naturschutzes in besonderer Weise verpflichtet. Sie handeln unter Wahrung der in der Präambel des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes niedergelegten Grundsätze im Sinne einer Einheitsforstverwaltung. Die Organe stellen sicher, dass die Landesforstanstalt ihre Aufgaben bei strikter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt.

(2) Ziel der Landesforstanstalt ist die Entwicklung zu einem modernen öffentlichen Dienstleister für den ländlichen Raum.

(3) Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises strebt die Landesforstanstalt Kostendeckung an. Dieses Ziel ist bis zum Jahr 2012, jedoch spätestens bis 2015 zu erreichen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Landesforstanstalt nimmt die durch das Landesforstanstaltserichtungsgesetz übertragenen Aufgaben als Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zählen insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung des anstaltseigenen Waldes sowie des übrigen Verwaltungsvermögens, die Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben, soweit diese nicht unter § 2 Abs. 3 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes fallen, sowie der Jagdbetrieb.

(3) Die Landesforstanstalt kann neue Geschäftsfelder erschließen, soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4 Organe

Organe der Landesforstanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die ihm durch das Landesforstanstaltsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Darüber hinaus entscheidet er über

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises betreffen und deren Streit- oder Gegenstandswert 500 000 Euro übersteigt,
- die Vergabe von Leistungen mit einem Wert über 350 000 Euro netto sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250 000 Euro,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie über die Belastung von Grundstücken mit einem Wert über 250 000 Euro,
- die vom Vorstand vorgeschlagene Wiederbesetzung einer Stelle eines Außenstellen- oder Bereichsleiters nach § 8 Abs. 1 bis 3.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Person des zu berufenden Vorstandes und seines Stellvertreters und über deren Abberufung. Hinsichtlich der Person seines Vertreters hat der Vorstand das Vorschlagsrecht.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan und die dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden finanziellen Ziele sowie den Jahresabschluss.

(5) Bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Landesforstanstalt vertritt der Verwaltungsrat die Landesforstanstalt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(6) Die durch die Tätigkeit des Verwaltungsrates entstehenden Aufwendungen sind angemessen zu entschädigen. Hierbei sind die Regelungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden. Sofern die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates bei diesen zu Einkommensausfällen führt, kann eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

§ 6 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Sie finden grundsätzlich in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Stellvertreter für Mitglieder des Verwaltungsrates werden nicht benannt.

(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft darüber hinaus Sitzungen auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Vorstandes ein.

(3) Der Vorstand oder sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie haben beratende Stimme. Bei Tagesordnungspunkten, die ihre Person betreffen, können der Vorstand und sein Stellvertreter mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, der Vorstand oder sein Stellvertreter sind berechtigt, Beschlussvorlagen einzubringen und Anträge zu stellen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für einen Beschluss sind mindestens fünf zustimmende Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann ein Beschluss auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Der Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowohl dem Verfahren als auch dem Beschlussgegenstand zustimmen.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens über die Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Landesforstanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Vorstand und sein Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(2) Der Vorstand vertritt die Landesforstanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Mitarbeitern der Landesforstanstalt die Befugnis übertragen, ihn gerichtlich sowie außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Einzelheiten der Stellvertretung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung der Landesforstanstalt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrates über alle Angelegenheiten der Landesforstanstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben können, sind die Aufsichtsbehörde und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsverteilung durch den Geschäftsverteilungsplan. Er kann die Befugnis zur Regelung der Geschäftsverteilung in den Außenstellen auf deren Leiter übertragen. Für den Einzelfall kann er abweichende Regelungen treffen.

(8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates einschließlich der Beschlussvorlagen vor.

§ 8 Aufbau und innere Organisation

(1) Die Landesforstanstalt unterhält eine zentrale Leitung sowie als Außenstellen den Betriebsteil „Forstplanung, Versuchswesen und Informationssysteme“ (FVI) und Forstämter.

(2) Die Außenstellen werden als „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen und Informationssysteme“ beziehungsweise „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Forstamt (**einsetzen: Forstamtsname gemäß Anlage**)“ bezeichnet.

(3) Die zentrale Leitung besteht aus Fach- und Servicebereichen sowie den Arbeitsbereichen Öffentlichkeitsarbeit und Arbeitssicherheit.

(4) Die Forstämter nehmen Aufgaben der Landesforstanstalt nach den Grundsätzen der Einheitsforstverwaltung in den ihnen jeweils zugeordneten Gebieten wahr. Hierzu gliedern sich die Forstämter weiter in Reviere. Die Forstamtsgebiete sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Das Organisationsrecht liegt beim Vorstand. Dieser bestimmt insbesondere die Anzahl und den Zuschnitt der Reviere sowie deren Zuordnung zu den Forstämtern.

(6) Veränderungen des Aufbaus und der inneren Organisation der Landesforstanstalt nach Absatz 1 bis 4 einschließlich der Anzahl der Außenstellen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9 Geschäftsverteilung

(1) Der Geschäftsverteilungsplan bestimmt die der Leitung und den Außenstellen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes orientiert sich an den in der Gemeinsamen Geschäftsordnung I der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Grundsätzen.

(2) Der Vorstand als untere Forstbehörde (§ 32 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes) überträgt die Wahrnehmung des Vollzuges der forstrechtlichen Vorschriften auf die Leiter der Forstämter jeweils für den Bereich der diesen zugeordneten Reviere. Für den Einzelfall kann er Weisungen erteilen.

(3) Die zentrale Leitung der Landesforstanstalt trifft Entscheidungen über

- Vorhaben im Staatswald oder im Wald im Eigentum der Landesforstanstalt gemäß:

- § 13 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,
- § 15 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes,
- § 25 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes,
- § 30 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes,

- Widersprüche gegen Bescheide der unteren Forstbehörde,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange über den Bereich eines Forstamtes hinaus sowie bei Planfeststellungsverfahren,
- UVP-Vorprüfungen und Prüfungen im Hauptverfahren,
- Stellungnahmen im Verfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz,
- Vorhaben im Raumordnungsverfahren,
- Vorhaben (mit Ausnahme von Kiesabbau), die durch Planfeststellung genehmigt werden,
- Vorhaben nach der Bioabfallverordnung.

§ 10
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen,
Finanzcontrolling

(1) Der Verwaltungsrat legt den jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vor. Für das Vorlegen des Wirtschaftsplanes sind die Maßgaben des Haushaltsrunderlasses des Finanzministeriums zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes sowie der Finanzplanung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landesforstanstalt führt die Geschäfte nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie stellt für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz auf.

(3) Den geprüften Jahresabschluss nebst Jahresbericht legt der Vorstand dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Beschlussfassung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vor.

(4) Im Rahmen der innerbetrieblichen Steuerung und bei der Herleitung des Zuschussbedarfes greift die Landesforstanstalt auf die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zurück.

(5) Das innerbetriebliche Controlling gewährleistet, dass Abweichungen von Budgets/Zielstellungen frühzeitig erkannt und negative Effekte für das angesteuerte Gesamtergebnis vermieden werden.

(6) Im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises strebt der Vorstand den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der obersten Forstbehörde an. Der Abschluss bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(7) Über die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises schließt der Verwaltungsrat mit dem Vorstand eine Zielvereinbarung ab.

(8) Auf der Grundlage eines Controllings der Ziele strebt die Landesforstanstalt eine stetige und nachhaltige Weiterentwicklung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses an.

§ 11
Wappen und Dienstsiegel

Die Landesforstanstalt führt das kleine Landeswappen und als Dienstsiegel das kleine Dienstsiegel mit der Umschrift „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts“ - nach Maßgabe der Hoheitszeichenverordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesforstanstalt vom 28. August 2006 (AmtsBl. M-V S. 729) außer Kraft.